

2. Abschnitt: Elternversammlung und Elternvertretung

- § 3 Elternversammlung
- § 4 Zusammensetzung der Elternvertretung
- § 5 Zustandekommen der Elternvertretung
- § 6 Wahl durch die Elternversammlung
- § 7 Urnenwahl
- § 9 Wahlrecht
- § 10 Amtsperiode

3. Abschnitt: Arbeit der Elternvertretung

- § 11 Vorsitz
- § 12 Aufgaben der Elternvertretung
- § 13 Sitzungen
- § 14 Abstimmungen
- § 15 Schweigepflicht

IV. Abschnitt: Streitschlichtung und Schlussbestimmungen

- § 16 Streitschlichtung
- § 17 Schlussbestimmungen

*Präambel*

Die katholischen Tageseinrichtungen für Kinder erfüllen einen von Staat und Gesellschaft anerkannten eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. In der Pluralen Gesellschaft sind sie ein spezifisches Angebot der katholischen Kirche. Sie gewinnen ihre Eigenprägung aus einem umfassenden im Glauben gründenden Verständnis von Mensch und Welt und sind eine Form der Verwirklichung kirchlichen Gemeindelebens.

Die Tageseinrichtungen haben die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten die Erziehung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen.

Dies geschieht durch eine ganzheitliche Erziehung, in der das Kind seine individuellen Fähigkeiten und Interessen in allen Bereichen, besonders in der Begegnung und im gemeinsamen Handeln mit anderen, entfalten kann. In diesem Erziehungs- und Lernprozess soll religiöse Erziehung, die sich am Evangelium orientiert, wirksam werden. Im Mittelpunkt allen Tuns steht das Kind mit seinen Lebensbezügen.

Dieser gemeinsame Erziehungsauftrag erfordert eine gute Zusammenarbeit zwischen der Tageseinrichtung für Kinder, Elternhaus und Pfarrgemeinde. Hierdurch verwirklicht sich der Leitgedanke einer Erziehungs- und Bildungspartnerschaft.

**Verordnungen des Generalvikars**

**133. Verordnung über die Elternvertretungen in den Katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz (ElternVVO)**

*Präambel*

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

## 1. Abschnitt: Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz.

### § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Elternvertretung im Sinne dieser Verordnung sind die nach den gesetzlichen Regelungen der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen vorgesehenen Vertretungen der Elternschaft in einer Tageseinrichtung für Kinder.

(2) Einrichtung im Sinne dieser Verordnung ist eine Katholische Tageseinrichtung für Kinder, die über eine eigene Leitung verfügt.

(3) Im übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Ordnung der Katholischen Tageseinrichtungen für Kinder in der Diözese Mainz (OTK) in der jeweils gültigen Form.

## 2. Abschnitt: Elternversammlung und Elternvertretung

### § 3 Elternversammlung

(1) Die Personensorgeberechtigten der in die Tageseinrichtung für Kinder aufgenommenen Kinder bilden die Elternversammlung.

(2) Die Elternversammlung wählt die Elternvertretung

(3) Bei Abstimmungen und Wahlen werden jedem Kind zwei Stimmen zugerechnet. Diese können von den Personensorgeberechtigten nach deren Entscheidung entweder jeweils einzeln oder gemeinsam durch einen Personensorgeberechtigten abgegeben werden.

(4) Der Träger der Tageseinrichtung oder eine vom Träger beauftragte Person lädt binnen 3 Monaten nach Beginn des Kindergartenjahres zu einer Elternversammlung ein. Der Träger setzt im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung einen Termin für die Einberufung der Elternversammlung fest. Zur Elternversammlung muss zehn Tage vorher schriftlich eingeladen werden.

(5) Darüber hinaus ist die Elternversammlung einzu-berufen, wenn 1/5 der Stimmen dies fordert. Die Ermittlung dieses Elternwunsches obliegt der Elternvertretung, sollte diese fehlen, der Leitung. In diesem Fall setzt der Träger im Einvernehmen mit der Leitung einen Termin innerhalb eines Monats nach der Aufforderung fest.

(6) Die Elternversammlung wird von der Leitung oder einer vom Träger beauftragten Person geleitet.

### § 4 Zusammensetzung der Elternvertretung

(1) In jeder Einrichtung ist eine Elternvertretung zu bilden.

(2) Die Elternvertretung setzt sich zusammen aus stimmberechtigten Mitgliedern und beratenden Mitgliedern.

(1) Stimmberechtigte Mitglieder sind die gewählten Elternvertreter.

(2b) Beratende Mitglieder sind der Träger oder eine von ihm benannte Person, die Leitung sowie eine weitere von der Leitung benannte Person aus dem Kreis der Mitarbeiterschaft.

(3) Die Zahl der zu wählenden stimmberechtigten Elternvertreter soll die doppelte Anzahl der Gruppen in der Einrichtung, mindestens aber drei betragen.

(4) Die Elternvertretung kann zu ihren Beratungen andere sachkundige Personen hinzuziehen.

### § 5 Zustandekommen der Elternvertretung

(1) Die Elternvertretung soll spätestens einen Monat nach der Elternversammlung gemäß § 3, Abs. 3 gewählt sein. Die Wahl soll bei der ersten Elternversammlung eines Kindergartenjahres erfolgen. Die Wahl ist geheim.

(2) Zur Wahl sind die durch das Bischöfliche Ordinariat als Anlage 1 dieser Verordnung vorgegebenen Wahlformulare zu verwenden.

(3) Falls bei der zur Wahl der Elternvertretung bestimmten Elternversammlung weniger als 20 von Hundert der Stimmen der Einrichtung vertreten sind, ist eine Urnenwahl an einem anderen Termin durchzuführen.

(4) Sind mehr als 20 von Hundert der Stimmen anwesend, kann eine Urnenwahl durchgeführt werden, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Stimmen dafür ausspricht.

(5) Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder trifft für die Wahl die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen und sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung.

### § 6 Wahl durch die Elternversammlung

- (1) Findet die Wahl bei der Elternversammlung statt, sind die Namen der zur Wahl stehenden Personen auf einer Liste einzutragen, die im Versammlungsraum auszuhängen ist. Die Aufnahme auf diese Liste folgt nummeriert und in der Reihenfolge der Meldung.
- (2) Meldungen zur Wahl sind bis zum Beginn der Wahlhandlung durch Aufnahme auf dieser Liste anzunehmen.
- (3) Den anwesenden Personensorgeberechtigten sind durch die Leitung der Einrichtung oder eine durch sie beauftragte Person für jedes betreute Kind zwei Stimmzettel auszuhändigen.
- (4) Die ausgefüllten Stimmzettel sind durch die Personensorgeberechtigten zu falten, durch die Leitung der Einrichtung oder die durch sie beauftragte Person zu sammeln und auszuzählen.
- (5) Gewählt sind jeweils die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Auszählung erfolgt öffentlich. Das Gesamtergebnis wird nach deren Abschluss unverzüglich bekannt gegeben und in einem Protokoll festgehalten. Anschließend werden die Stimmzettel vernichtet.

### § 7 Urnenwahl

- (1) Ist eine Urnenwahl durchzuführen, legt der Träger den Zeitpunkt im Benehmen mit der Leitung fest. Der Termin ist den Personensorgeberechtigten in geeigneter Weise mitzuteilen.
- (2) Wahlmeldungen werden bis eine Woche vor dem Wahltermin durch Aufnahme auf eine Liste, die für alle Personensorgeberechtigten einsehbar in der Einrichtung auszuhängen ist, berücksichtigt. Die Aufnahme auf diese Liste folgt nummeriert und in der Reihenfolge der Meldung.

Am Wahltag ist zur Öffnung der Einrichtung an geeigneter Stelle eine Wahlurne aufzustellen. Bei der Urne sind die Stimmzettel vorzuhalten. Die Überwachung des Wahlvorgangs obliegt ein oder mehreren Personen, die von der Leitung bestimmt sind (Wahlhelfer). Der Einwurf der Stimmzettel ist durch die Wahlhelfer auf einer Liste aller Personensorgeberechtigten pro abgegebenem Stimmzettel mit einem Haken zu dokumentieren.

(3) Nach dem Schließen der Einrichtung sind die Wahlurne durch die Leitung, im Beisein einer durch die bisherige Elternvertretung aus dem Kreis der Personensorgeberechtigten bestimmte Person, zu öffnen und die Stimmen auszuzählen. Das vollständige Ergebnis ist von den anwesenden Personen zu protokollieren. Anschließend sind die Stimmzettel zu vernichten.

(4) Gewählt sind jeweils die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Das Wahlergebnis wird den Personensorgeberechtigten durch Aushang mitgeteilt.

### § 8 Nachrücker

- (1) Diejenigen Personen, die nicht in die Elternvertretung gewählt wurden, aber sich zur Wahl bereit erklärt haben, bilden die Nachrücker für den Fall, dass ein gewähltes Mitglied der Elternvertretung während der Amtsperiode aus dieser ausscheidet.
- (2) Es rückt jeweils die Person in die Elternvertretung nach, die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnte und zur Wahrnehmung des Mandates bereit ist. Maßgebend ist das Protokoll über die Wahlergebnisse.

### § 9 Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Erziehungsberechtigten, denen das Personensorgerecht zusteht und die sich zur Annahme des Amtes im Falle der Wahl bereit erklärt haben. Abwesende Personensorgeberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung beim Träger vorliegt.
- (2) Die Stimmen sind, ausgenommen der Regelung in § 3, Abs. 3, nicht übertragbar. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- (3) Personensorgeberechtigten, die beim Träger der Einrichtung angestellt sind sowie hauptamtlichen pastoralen Mitarbeitern, die für den Träger tätig sind, steht nur das aktive Wahlrecht zu.

### § 10 Amtsperiode

- (1) Die Elternvertretung wird für ein Jahr gewählt. Elternvertreter, deren Amtszeit abgelaufen ist, führen ihr Amt bis zur Neuwahl weiter.

(2) Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen sind geheim. Nachwahlen finden nicht statt.

(3) Die Elternvertretung konstituiert sich binnen eines Monats nach der Wahl.

(4) Als Elternvertreter scheidet aus, wer die Wählbarkeit verliert (z. B. Abmeldung des Kindes), wer von seinem Amt zurück tritt oder auf einer nach § 3, Abs. 5 hierzu einberufenen Elternversammlung durch eine Mehrheit der anwesenden Stimmen abgewählt wird.

### **3. Abschnitt: Arbeit der Elternvertretung**

#### *§ 11 Vorsitz*

Die stimmberechtigten Mitglieder der Elternvertretung wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Die oder der Vorsitzende lädt im Einvernehmen mit dem Träger und im Benehmen mit der Leitung zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie.

#### *§ 12 Aufgaben der Elternvertretung*

(1) Die Elternvertretung hat beratende Funktion. Sie hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen der Katholischen Tageseinrichtung für Kinder und den Eltern zu fördern und die Erziehungsarbeit in der Einrichtung zu unterstützen. Sie berät im Rahmen der in der Präambel niedergelegten Grundsätze über alle Fragen, welche die Einrichtung betreffen.

(2) Bei der Umsetzung der Elternarbeit und der Durchführung besonderer Aktivitäten und Projekte soll der Elternvertretung die Möglichkeit zur Mitarbeit gegeben werden.

(3) Die Elternvertretung kann sich über den laufenden Haushalt der Tageseinrichtung informieren.

(4) Die Verantwortungsbereiche des Trägers, der Leitung und der Mitarbeiterschaft bleiben davon unberührt.

(5) Das Amt der Elternvertretung ist Ehrenamt und wird nicht vergütet. Es vermittelt auch keinen Anspruch auf Auslagenersatz.

#### *§ 13 Sitzungen*

(1) Die Elternvertretung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich zusammen. Sie muss außerdem zusammentreten, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, der Träger oder die Leitung dies beantragen.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Stimmen 2/3 aller Mitglieder vor der Sitzung schriftlich oder 2/3 der anwesenden Elternvertretungsmitglieder in der Sitzung in besonderen Anliegen für eine öffentliche Sitzung, können interessierte Personensorgeberechtigte zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten an einer Sitzung teilnehmen.

(3) Neben den Mitgliedern der Elternvertretung können sowohl die Personensorgeberechtigten der in die Tageseinrichtung aufgenommenen Kinder, die Leitung und der Träger Beratungspunkte zur Tagesordnung vorschlagen.

(4) Über die Beratungen der Elternvertretung sollen die Eltern durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden informiert werden. Die Bestimmungen des Datenschutzes und betreffend die Schweigepflichten sind einzuhalten.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sorgt dafür, dass ein Ergebnisprotokoll über die Sitzung erstellt wird, das von ihr oder ihm und der gewählten Schriftführerin oder dem gewählten Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnisprotokoll ist den Mitgliedern der Elternvertretung, den Vorsitzenden von Verwaltungsrat und Pfarrgemeinderat sowie der Leitung innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

#### *§ 14 Abstimmungen*

(1) Die Abstimmungen sind offen. Auf Antrag mindestens eines stimmberechtigten Mitglieds erfolgen die Abstimmungen geheim.

(2) Die Elternvertretung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse der Elternvertretung werden mit den Stimmen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(3) Finden Empfehlungen der Elternvertretung beim Träger keine Berücksichtigung, so soll dieser seine Entscheidungen begründen.

*§ 15 Schweigepflicht*

Die Mitglieder der Elternvertretung sind bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit an die Schweigepflicht gebunden. Das gilt auch nach Beendigung dieser Funktion.

**IV. Abschnitt: Streitschlichtung und Schlussbestimmungen**

*§ 16 Streitschlichtung*

Im Falle offenen Streits zwischen dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder und der Elternvertretung kann das Bischöfliche Ordinariat durch den Träger oder nach entsprechender Beschlussfassung der Elternvertretung durch deren Vorsitzende oder deren Vorsitzenden angerufen werden.

Das Bischöfliche Ordinariat entscheidet nach mündlicher Verhandlung unter Anhörung der streitenden Parteien und der Fachberatung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. abschließend. Die schriftliche und mit einer Begründung versehene Entscheidung wird den Beteiligten mitgeteilt.

*§ 17 Schlussbestimmungen*

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Mainz in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Richtlinien für den Elternbeirat der katholischen Tageseinrichtungen für Kinder in der Diözese Mainz, Hessen, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 1995, S. 77 sowie die Elternausschussverordnung für den Elternausschuss der katholischen Kindertagesstätten in der Diözese Mainz, Kindertagesstättengesetz vom 15. März 1991 Rheinland-Pfalz, vom 22. September 1992 außer Kraft.

(3) Elternvertretungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits nach altem Recht eingesetzt sind, bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.

Mainz, 1. September 2007



Dietmar Giebelmann  
Generalvikar

Anlage 1

**Auszuhängende Liste gem. § 6 ElternVVO**

Lfd. Nr.	Name	Ergebnis (Stimmen)
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		
12.		
13.		
14.		
15.		
16.		
17.		
18.		
19.		
20.		

Anlage 2

**Stimmzettel gem. §§ 6 und 7 ElternVVO**

Stempel der Einrichtung

---

	Nummer
<input type="radio"/>	1
<input type="radio"/>	2
<input type="radio"/>	3
<input type="radio"/>	4
<input type="radio"/>	5
<input type="radio"/>	6
<input type="radio"/>	7
<input type="radio"/>	8
<input type="radio"/>	9
<input type="radio"/>	10
<input type="radio"/>	11
<input type="radio"/>	12
<input type="radio"/>	13
<input type="radio"/>	14
<input type="radio"/>	15
<input type="radio"/>	16
<input type="radio"/>	17
<input type="radio"/>	18
<input type="radio"/>	19
<input type="radio"/>	20

Anlage 3

### Wahlprotokoll

#### Wahl der Elternvertretung der Kath. Tageseinrichtung für Kinder

\_\_\_\_\_ (Stempel der Einrichtung)

Datum: \_\_\_\_\_ Beginn der Wahl: \_\_\_\_\_ Uhr

Ort: \_\_\_\_\_

Anwesende Wahlberechtigte: \_\_\_\_\_

Anwesende Stimmberechtigte: \_\_\_\_\_

#### Wahlvorschläge

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Lfd. Nr.	Name, Vorname
1.		11.	
2.		12.	
3.		13.	
4.		14.	
5.		15.	
6.		16.	
7.		17.	
8.		18.	
9.		19.	
10.		20.	

Ausgezählte Stimmzettel: \_\_\_\_\_

gültig: \_\_\_\_\_

ungültig: \_\_\_\_\_

Gewählt wurden:

1.		8.	
2.		9.	
3.		10.	
4.		11.	
5.		12.	
6.		13.	
7.		14.	

Nachrücker:

1.		4	
2.		5	
3.		6	

Es nehmen die Wahl an:  
(Name, Adresse, Telefonnummer, e-mail)

Nr.	Name	Adresse	Telefonnummer	e-mail
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				

Der Wahlvorgang ist abgeschlossen.

Ende: \_\_\_\_\_ Uhr

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Wahlleiter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Wahlhelfer

